

Bekanntmachung der Stadt Zweibrücken

Vollzug des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken:

Flächennutzungsplanteiländerung 27 „Flugplatz Süd – An der Berliner Allee“ der Stadt Zweibrücken mit Darstellungen der FNP Teiländerung 42 der Verbandsgemeinde Zweibrücken Land

- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung der oben genannten Flächennutzungsplanteiländerung beschlossen.

Die Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Erfordernis der Aufstellung der hier in Rede stehenden Flächennutzungsplanteiländerung ergibt sich aus der Planungsabsicht des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF), weitere Ansiedlungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende im Gewerbepark der TRIWO AG am Flugplatz Zweibrücken zu schaffen.

Zur Gewährleistung des Entwicklungsgebotes nach §8 BauGB wird deshalb parallel die Darstellung im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst.

Der ZEF beabsichtigt, einige Bereiche des Sonderlandeplatzes, die künftig nicht mehr flugbetrieblich genutzt werden sollen, hierzu als Industrie- bzw. Gewerbegebiete auszuweisen.

Bei diesen Arealen handelt es sich um luftrechtlich gewidmete Flächen, die zunächst im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 41 LuftVZO durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) entwidmet werden müssen, um eine Überlappung der Zuständigkeitsbereiche (luftrechtlich und bauplanungsrechtlich) auszuschließen. Die förmliche Entwidmung ist Voraussetzung für den Abschluss der Bauleitplanverfahren, in denen dann die bisherigen Sonderbauflächen Flugplatz in gewerbliche Bauflächen umgewandelt werden.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der ZEF parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanteiländerung die Erstellung des Bebauungsplanes „Flugplatz Süd– An der Berliner Allee“ mit Ausweisung eines Industriegebietes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst dabei sowohl Flächen in der Zuständigkeit der Stadt Zweibrücken als auch auf der Gemarkung der Verbandsgemeinde Zweibrücken- Land.

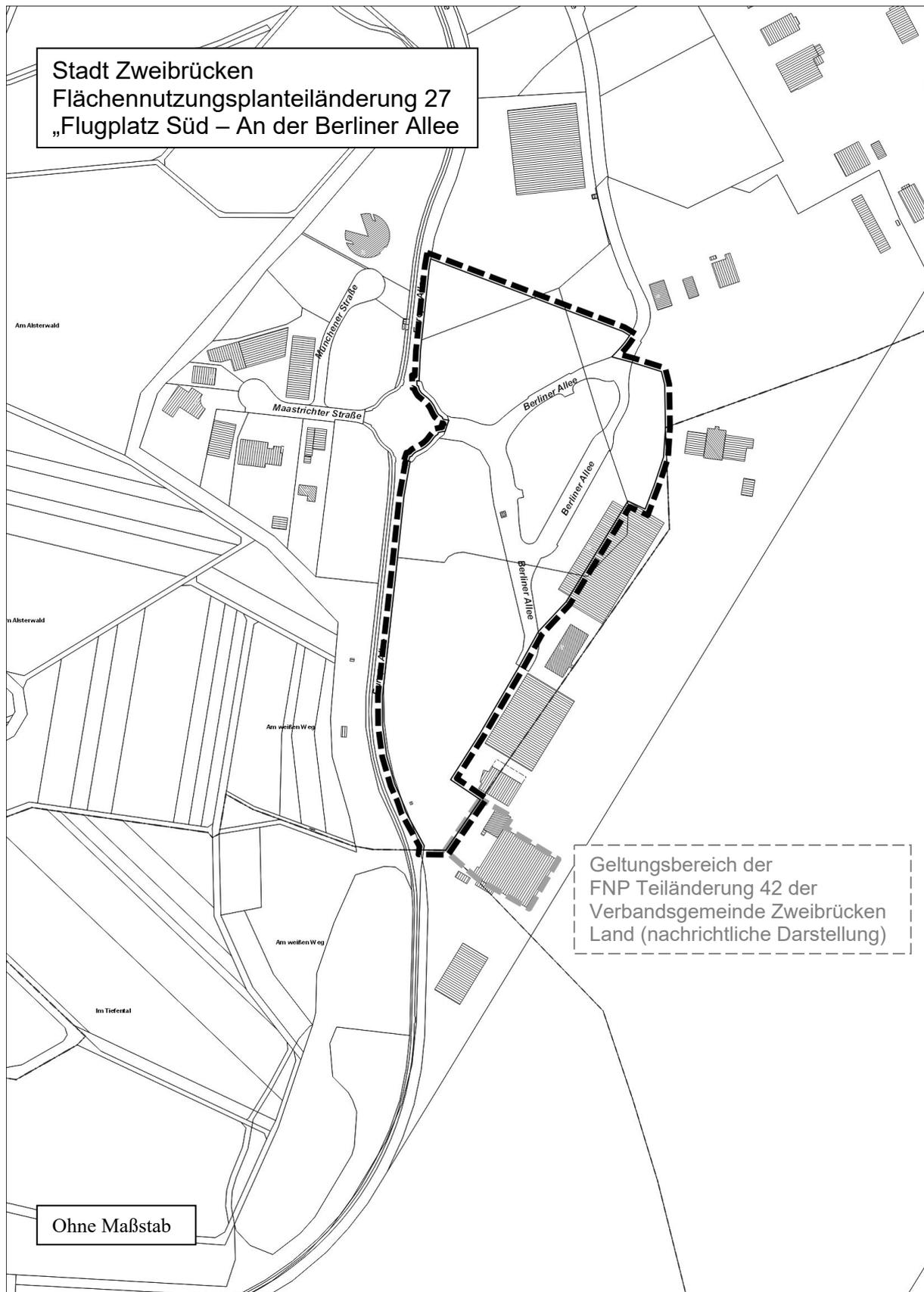
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanteiländerung 27 „Flugplatz Süd – An der Berliner Allee“ umfasst den Teil des Bebauungsplanes, der sich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Zweibrücken befindet, sowie darüber hinaus einen Bereich nördlich der Berliner Allee.

Die bisherige Flächennutzungsplan - Darstellung einer Sonderbaufläche Flugplatz wird im Rahmen der Planung in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt.

Die Verbandsgemeinde führt für ihren Zuständigkeitsbereich parallel die Teiländerung 42 des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Zweibrücken Land durch, die im Lageplan nachrichtlich dargestellt ist (graue Umrandung).

Die Beteiligungszeiträume der Bauleitplanverfahren sind aufeinander abgestimmt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanteiländerung 27 „Flugplatz Süd – An der Berliner Allee“ umfasst einen Teilbereich der Gemarkung Rimschweiler und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen:



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz -
 (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Nach § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit

vom 24.06.2024 bis einschließlich 22.07.2024

durch die Veröffentlichung der bisher vorliegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken unter www.zweibruecken.de/bauleitplanverfahren statt.

Darüber hinaus können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Zweibrücken (Mo-Fr 8.00 - 12.00 Uhr, Do 14:00 - 16:00 Uhr), im Stadtbauamt Zweibrücken, Herzogstraße 3 (Gebäudeteil B, Flur 1. Obergeschoss), 66482 Zweibrücken eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der beabsichtigten Bauleitplanung gegeben.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail an die Adresse: Stadtplanung@zweibruecken.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz (LD SG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Zweibrücken, den 15.06.2024

Stadt Zweibrücken

Gez.

Dr. Marold Wosnitza
(Oberbürgermeister)